

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der SPD, FDP zur
Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Leistungsverbesserungsgesetz – KLVG)**

– Drucksache 7/377 –

**zu dem Entwurf eines Gesetzes der Abgeordneten Rollmann, Frau
Stommel, Frau Schroeder (Detmold), Dr. Götz, Burger, Geisenhofer und
der Fraktion der CDU/CSU zur Verbesserung der Hauspflege und der
Familienhilfe im Rahmen der Reichsversicherungsordnung**

– Drucksache 7/464 –

A. Problem

Die Kosten der Krankenhausbehandlung werden bisher von den Krankenkassen in bestimmten Fällen längstens für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren übernommen. Ist weitere stationäre Behandlung erforderlich, müssen die Kosten von dem Versicherten oder von der Sozialhilfe getragen werden.

Der Aufenthalt in einem Krankenhaus oder die Durchführung einer Kur machen oftmals die Weiterführung des Haushalts unmöglich. Die Übernahme der Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe durch die gesetzliche Krankenversicherung sieht das geltende Recht nicht vor.

Es enthält bisher auch keine Regelung über die Zahlung für Verdienstausschlag, der dadurch entsteht, daß die Mutter wegen der Erkrankung ihres Kindes der Arbeit fernbleiben muß. In solchen Fällen haben auch nicht alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem neugefaßten § 188 der Reichsversicherungsordnung (BR-Drucksache 98/72) hat die sogenannte Krankenscheinprämie die Entwicklung der Gesamtausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht günstig beeinflußt.

B. Lösung

Der auf der Grundlage der Vorlage der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/377 — beschlossene Gesetzentwurf enthält Regelungen über

- a) die Einführung eines Rechtsanspruchs auf zeitlich unbegrenzte Gewährung von Krankenhauspflege,
- b) die Gewährung von Haushaltshilfe,
- c) die Zahlung von Krankengeld bei Verdienstausschlag wegen der Betreuung des erkrankten Kindes und den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit sowie
- d) die Aufhebung der Vorschriften über die Krankenscheinprämie.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß**C. Alternativen**

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Verbesserung der Hauspflege und der Familienhilfe im Rahmen der Reichsversicherungsordnung

— Drucksache 7/464 —

D. Kosten

Durch Wegfall der Krankenscheinprämie sparen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung rd. 390 Millionen DM jährlich ein. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden im Jahre 1974 voraussichtlich Mehraufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte von insgesamt rd. 440 Millionen DM verursachen.

A. Bericht des Abgeordneten Geiger

1. Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 33. Sitzung am 17. Mai 1973 in erster Beratung behandelt und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen. Der CDU/CSU-Entwurf — Drucksache 7/464 — wurde dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen; an dem Koalitions-Entwurf — Drucksache 7/377 — ist der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Beide Gesetzentwürfe sind vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 19. September 1973 und abschließend am 21. September 1973 beraten worden, nachdem der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Vorlagen am 6. Juni 1973 behandelt und am gleichen Tage auch der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sich gutachtlich geäußert und dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/377 — zugestimmt hatte. Der Haushaltsausschuß wird einen gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorlegen.

2. Der Entwurf des Leistungsverbesserungsgesetzes (Drucksache 7/377) sieht folgende Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vor:

- Beseitigung der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Krankenhauspflege,
- Gewährung von Haushaltshilfe als neue Pflichtleistung,
- Zahlung von Krankengeld und Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, wenn der Versicherte wegen der Erkrankung seines Kindes der Arbeit fernbleiben muß,
- Wegfall der sogenannten Krankenscheinprämie.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hauspflege und der Familienhilfe im Rahmen der Reichsversicherungsordnung (Drucksache 7/464) enthält folgende Vorschläge:

- Gewährung von Haushaltshilfe als Ermessensleistung,
- Zahlung von Pflegegeld, wenn der Versicherte wegen der Erkrankung eines Familienangehörigen an der Dienstleistung in seinem Arbeitsverhältnis verhindert ist.

Soweit es sich um die Gewährung von Haushaltshilfe und um die Gewährung einer Geldleistung für den durch die Erkrankung eines Angehörigen ausgefallenen Arbeitslohn handelt, stimmen beide Gesetzentwürfe in ihrer Zielsetzung überein. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP vor, daß die zeitliche Begrenzung der Krankenhauspflege bei der gleichen Krankheit

wegfällt und die Vorschriften über die Krankenscheinprämie, die sich auch nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung nicht bewährt hat, aufgehoben werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP mit den im Ausschußantrag dargestellten Änderungen angenommen und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU für erledigt erklärt. Er ist davon ausgegangen, daß der Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP die weitergehenden Regelungen und umfassendere Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung enthält.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat beschlossen, in § 1 Nr. 2 (§ 185 c) sowie in § 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs jeweils nach dem Wort „Beaufsichtigung“ das Wort „Betreuung“ einzufügen. Dadurch soll erreicht werden, daß Krankengeld nicht nur zu zahlen ist, wenn das erkrankte Kind zu Hause beaufsichtigt oder gepflegt werden muß, sondern auch dann, wenn es zum Beispiel von der Mutter zur ärztlichen Behandlung gebracht werden muß. Insoweit sind die Tatbestände des ursprünglichen Entwurfs erweitert worden. Die Änderung des § 2 des Gesetzentwurfs hat redaktionelle Bedeutung.

3. Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs die Frage erörtert, inwieweit Krankenhauspflege bei nicht heilbaren Krankheiten oder bei sogenannten Pflegefällen von der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährt ist. Er hat zustimmend von der Auffassung Kenntnis genommen, daß es für die Gewährung von Krankenhauspflege allein auf die medizinische Notwendigkeit, nicht aber darauf ankommt, ob nach der Art der Erkrankung eine Genesung oder auch nur eine Besserung zu erwarten ist (vgl. BSG vom 18. November 1969 — 3 RK 24/68). Nach Wegfall der Aussteuerung soll Anspruch auf Krankenhauspflege solange bestehen, wie diese zur Behandlung der Krankheit oder zur Linderung von Beschwerden erforderlich ist. Die Krankenhauspflege darf demnach nicht abgebrochen werden, solange der Zweck der Krankheitsbehandlung nicht anderweitig erreicht werden kann oder der Abbruch der Krankenhauspflege den Zweck der weiteren Behandlung gefährden würde. Der Ausschuß ging allerdings davon aus, daß für die Krankenversicherung „Versicherungsfall“ die Krankheit bleibt. Die aus anderen als krankheitsbedingten Gründen notwendige Pflege gehört nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu § 1 Nr. 2 (§ 185 c) des Gesetzentwurfs bestand die Auffassung, daß durch die vorgesehene Regelung anderweitige, vor allem tarifvertragliche

oder gesetzliche Ansprüche auf Weiterzahlung des Lohnes und auf Freistellung von der Arbeit wegen des gleichen Tatbestandes nicht berührt werden. Durch den vorgeschlagenen § 185 c Abs. 2 Satz 2 RVO ist sichergestellt, daß die Krankenkasse auch dann mit Krankengeld eintritt, wenn der arbeitsrechtliche Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes zweifelhaft ist. Dem

Versicherten kommt auf jeden Fall die Leistung der Krankenkasse zu, auf die gegebenenfalls gegen den Arbeitgeber bestehende Ansprüche übergehen.

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beschlüsse einstimmig gefaßt und empfiehlt sie dem Bundestag zur Annahme.

Bonn, den 27. September 1973

Geiger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/377 — mit der Maßgabe, daß
 - a) in § 1 Nr. 2, § 185 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils hinter dem Wort „Beaufsichtigung“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt wird,
 - b) § 2 folgende Fassung erhält:

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 204 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Gewährung von Haushaltshilfe gilt § 376 b der Reichsversicherungsordnung.“ ,
 - c) in § 3 Nr. 3 § 20 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils hinter dem Wort „Beaufsichtigung“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt wird,im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/464 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. September 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Geiger
Berichterstatter